

Zahlungsbedingungen **für die zeitlich begrenzte Vignette** **(Elektronische Vignette)**

I. Artikel – Grundlegende Bestimmungen

- 1.1. Der Staatliche Fonds für Verkehrsinfrastruktur mit Sitz Sokolovská 1955/278, Prag 9, 190 00, Tschechische Republik, ist durch das Gesetz Nr. 104/2000 Slg. über den Staatlichen Fonds für Verkehrsinfrastruktur, in der gültigen Fassung, errichtet.
- 1.2. Gemäß der Best. § 21a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13/1997 Slg. über den Straßenverkehr, in der seit 01.01.2021 wirksamen Fassung, ist der SFDI verpflichtet, die Erhebung einer Gebühr sicherzustellen, während er gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung berechtigt ist, die Erhebung der Gebühr einem Dritten anzuvertrauen.
- 1.3. Das Verzeichnis der gebührenpflichtigen Straßen, deren Nutzung gemäß der Best. § 20 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13/1997 Slg. über den Straßenverkehr, in der seit 01. 01. 2021 wirksamen Fassung, einer Maut unterliegt, ist durch die Verordnung des Verkehrsministeriums Nr. 480/2020 Slg., über die Nutzung gebührenpflichtiger Straßen, in der geltenden Fassung (weiter nur StVG) festgelegt.

II. Artikel – Definition der Grundbegriffe

Die nachstehend angeführten Begriffe der Zahlungsbedingungen bzgl. der zeitlich begrenzten Vignette haben die folgenden Bedeutungen:

„Autorisierungscode“ bedeutet eine Gruppe von Zahlen und Buchstaben, die in der Zahlungsbestätigung aufgeführt sind. Mittels des Autorisierungscode ist unter edalnice.gov.cz die Anmeldung in die Verwaltung der Vignette möglich.

„Autorisierte Konvertierung“ bezeichnet die vollständige Umwandlung eines Dokuments von Papier- in die elektronische Form oder die vollständige Umwandlung eines elektronischen Dokuments in Papierform. Ein Dokument, das durch eine Konvertierung erstellt wurde, hat die gleichen rechtlichen Auswirkungen wie ein Dokument, dessen Konvertierung einen Output gemäß dem Gesetz Nr. 300/2008 Slg. über elektronische Rechtsgeschäfte und über die autorisierte Konvertierung von Dokumenten, in der gültigen Fassung, darstellt.

„Call Center“ bezeichnet einen Dienst, der den Support per E-Mail: info@edalnice.gov.cz, Datenpostfach: ws5mh9w, elektronische Aufgabestelle: epodatelna@edalnice.gov.cz und Telefon: +420 222 266 757, 24 Stunden am Tag leistet.

„Vertriebspartner“ bedeutet eine Person, die vom SFDI auf der Grundlage eines abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags an physischen, hierzu bestimmten Geschäftsstellen zum Verkauf elektronischer Vignetten gegen Barzahlung oder mittels der in der Tschechischen Republik üblich akzeptierten Zahlungskarten beauftragt ist.

„Art der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet die Unterscheidung der zeitlich begrenzten Vignette gemäß der Best. § 21 Abs. 2 und 3 StVG nach jenem Zeitraum, für den die zeitlich begrenzte Vignette bezahlt werden kann, und dem Fahrzeugtyp, für den die zeitlich begrenzte Vignette bezahlt wird.

„eIDAS“ bedeutet Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

„EWR“ bedeutet Europäischer Wirtschaftsraum.

„Digitale Vignette“ bezeichnet eine zeitlich begrenzte, bezahlte Vignette für ein Fahrzeug, für welches die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister für die gewählte Dauer der Nutzung einer mautpflichtigen Straße gemäß der Best. § 21 StVG vermerkt wurde.

„Elektronische Signatur“ bezeichnet eine anerkannte elektronische Signatur mit einer garantierten elektronischen Signatur auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats für die elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Gesetz Nr. 297/2016 Slg. über vertrauensbildende Dienstleistungen für elektronische Transaktionen, in der gültigen Fassung.

„E-Mail“ bedeutet die E-Mail-Adresse für das Versenden der Zahlungsbestätigung oder einer Benachrichtigung.

„Onlineshop“ bezeichnet ein Fernzugriffstool für die Bezahlung einer Vignette durch bargeldlose Überweisung von einem vom Zahlungsdienstleister geführten Konto auf das betreffende Konto des Staatlichen Fonds für Verkehrsinfrastruktur gemäß der Best. § 21a Abs. 3 StVG und der Durchführungsvorschrift zum StVG in Bezug auf alle Arten der zeitlich begrenzten Vignette, die auf edalnice.gov.cz verfügbar ist.

Das „Fahrzeugregister“ bezeichnet ein Informationssystem der Fahrzeugregistrierung im E-Vignetten-System gemäß der Best. § 21c StVG. Die Registrierung von Fahrzeugen im E-Vignetten-System ist ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung, dessen Administrator der Staatliche Fonds für Verkehrsinfrastruktur (SFDI) ist.

Ein „Eigentümer“ ist eine im Kfz-Register eingetragene Person, der das Fahrzeug gehört.

„Benachrichtigung“ bedeutet die Möglichkeit der Einstellung einer Mitteilung über das bevorstehende Ende der Gültigkeit über eine E-Mail-Adresse für das Versenden einer Benachrichtigung oder über eine Telefonnummer.

„Gebührenteilung SHA“ bedeutet, dass dem Zahler die Preise der Tschechischen Nationalbank in Rechnung gestellt werden und der Empfänger die Gebühren der Bank des Empfängers und eventuelle Gebühren vermittelnder Banken begleicht. Die Zahlung kann also um die Gebühren vermittelnder Banken gesenkt werden. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen ins Ausland in EU/EWR-Währungen in EU/EWR-Länder, bei denen die Zahlung auf ein Konto der Bank des Empfängers stets in voller Höhe gutgeschrieben wird.

„Geschäftsstelle“ bezeichnet einen Ort, an dem die zeitlich begrenzte Vignette in Bezug auf alle Arten der zeitlich begrenzten Vignette physisch bezahlt werden kann. Die Liste der Geschäftsstellen ist unter edalnice.gov.cz verfügbar.

„RSV“ bedeutet Fahrzeugregister der Tschechischen Republik.

„Befreiung“ bezeichnet bzw. betrifft ein Straßenkraftfahrzeug, das die Bedingungen für die Befreiung von der Zahlung einer Vignette für die Nutzung einer mautpflichtigen Straße gemäß der Best. § 20a Abs. 1 StVG erfüllt.

„Antragsteller“ ist eine natürliche Person, die eine Änderung des amtlichen Kennzeichens im Fahrzeugregister oder die Erstattung einer bezahlten elektronischen Vignette beantragt, eine Mitteilung über eine Befreiung oder eine Anzeige des Erlöschens der Gründe für eine Befreiung einreicht oder ihre Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wahrnimmt.

„Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet jenen Zeitraum, für den die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette gemäß der Best. § 21 Abs. 2 StVG erfolgte.

„Zahlungsbeleg“ bezeichnet die Bestätigung der Bezahlung der zeitlich begrenzten Vignette aus dem Fahrzeugregister seitens des Staatlichen Fonds für die Verkehrsinfrastruktur, welche die Attribute gemäß der Best. § 21a Abs. 4 StVG und der Durchführungsvorschrift zur StVG enthält.

„Betreiber“ bezeichnet eine Person, die im Straßenfahrzeugregister eingetragen ist, das Fahrzeug jedoch nicht besitzen muss, sondern es mit Genehmigung des Besitzers faktisch benutzt und betreibt, für die Betriebskosten des Fahrzeugs aufkommt usw.

„Selbstbedienungsautomat“ bezeichnet einen Ort, an dem die zeitlich begrenzte Vignette über einen Selbstbedienungsautomaten gemäß der Best. § 21a Abs. 3 StVG und der Durchführungsvorschrift zum StVG in Bezug auf alle Arten der zeitlich begrenzten Vignette physisch bezahlt werden kann, wobei ihre Liste unter edalnice.gov.cz verfügbar ist.

„SEPA-Zahlung“ (Single Euro Payments Area) ist eine Zahlung im Rahmen des einheitlichen Zahlungsgebietes für Zahlungen in Euro in der Europäischen Union und in den Ländern des EWR.

„SEPA-Länder“ sind Länder, in denen die SEPA-Zahlung ermöglicht wird.

„Liste der Geschäftsstellen“ bezeichnet eine Liste aller Geschäftsstellen, die per Fernzugriff unter edalnice.gov.cz verfügbar ist.

„SFDI“ bezeichnet den Staatlichen Fonds für Verkehrsinfrastruktur mit Sitz Sokolovská 1955/278, 190 00 Prag 9, Tschechische Republik, Datenpostfach: e5qaihb, elektronische Aufgabestelle: podatelna@sfdi.gov.cz.

„Kennzeichen“ bezeichnet das dem Fahrzeug zugewiesene Kennzeichen gemäß dem StVG¹.

„Technische Rückvergütung“ bedeutet die Rückvergütung der Zahlung für eine Vignette, die durch einen bargeldlosen Zahlungsauftrag erfolgte, sofern es nicht möglich ist, den eingegangenen Zahlungsauftrag richtig zu identifizieren, und zwar aufgrund dessen, dass der Zahlungsauftrag auf einen geringeren Betrag lautet, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, oder, dass der Zahlungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, und die Mehrzahlung dem Zahler zurückerstattet werden soll.

„Inlandszahlung“ ist eine Zahlung, die von Bankkonten vorgenommen wird, die in der Tschechischen Republik geführt sind.

„Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet die Zahlung einer beliebigen, zeitlich begrenzten Vignette in Bezug auf nur ein (1) Kennzeichen mittels Bargeld oder mittels des bargeldlosen Zahlungssystems im Onlineshop, in einer Geschäftsstelle oder an einem Selbstbedienungsautomaten.

„Amtlich beglaubigte Unterschrift“ bezeichnet eine Unterschrift, deren Echtheit im Dokument von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder einer hierzu befugten Person überprüft wurde.

„Benutzer“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die eine zeitlich begrenzte Vignette bezahlt.

„Fahrzeug“ bezeichnet ein Straßenkraftfahrzeug gemäß der Best. § 21 ABS. 1 StVG, mit mindestens vier Rädern, dessen maximal zulässiges Gewicht höchstens 3,5 Tonnen beträgt und das eine zeitlich begrenzte Vignette hat oder für die Dauer der Nutzung der mautpflichtigen Straße von ihrer Zahlung befreit ist.

¹ Es handelt sich um ein Synonym für den Begriff Kennzeichen gemäß dem Gesetz Nr. 361/2000 Slg., über den Straßenverkehr und über die Änderung einiger Gesetze, in der gültigen Fassung.

„Auslandszahlung“ ist eine Zahlung, die von Bankkonten außerhalb der Tschechischen Republik wie auch außerhalb eines EWR-Landes oder im Rahmen der Länder des EWR, jedoch in einer anderen Währung als Euro, vorgenommen wird.

„Kundenrückvergütung“ bedeutet die Rückerstattung der Zahlung für eine Vignette auf der Grundlage des Ersuchens des Benutzers, und zwar im Fall einer Zahlung mittels aller zugelassenen Zahlungsmethoden.

„StVG“ bezeichnet das Gesetz Nr. 13/1997 Slg., über den Straßenverkehr, in der ab dem 01. 01. 2021 wirksamen Fassung.

„Gebührenpflichtige Straßen“ bezeichnen gebührenpflichtige Autobahnabschnitte, die mit einem Verkehrszeichen gekennzeichnet sind und für deren Nutzung durch einen bestimmten Kraftfahrzeugtyp eine Maut gemäß der Best. § 20 Abs. 1 StVG erhoben wird.

III. Artikel – Verpflichtung zur Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette

- 3.1. Gebührenpflichtige Straßen dürfen vom Fahrzeug erst nach Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette benutzt werden, und zwar vor dem Befahren der gebührenpflichtigen Straße oder im Falle eines befreiten Fahrzeugs². Für die Bestimmung der Gewichtsklasse des Fahrzeugs ist das in der Zulassungsbescheinigung angegebene Gesamtgewicht des Fahrzeugs maßgebend. Wenn ein Anhänger oder Sattelaufleger an das Fahrzeug angehängt ist, wird dessen Gewicht nicht mitgerechnet.

IV. Artikel – Tarif und Gültigkeit der zeitbezogenen Gebühr

- 4.1. Die Tarife der zeitbezogenen Gebühren sind auf edalnice.gov.cz abrufbar und werden durch das Straßenverkehrsgesetz geregelt und gegebenenfalls durch eine Mitteilung des Verkehrsministeriums in der Gesetzessammlung präzisiert. Die zeitbezogene Gebühr wird in der am Tag der Zahlung geltenden Tariffhöhe entrichtet.
- 4.2. Für ein in der Tschechischen Republik zugelassenes Fahrzeug kann folgender Tarif entrichtet werden:
- a) nur ein solcher Tarif der zeitbezogenen Gebühr, auf den das Fahrzeug gemäß der im Fahrzeugregister enthaltenen Angabe Anspruch hat, sofern diese Angabe im Fahrzeugregister verfügbar ist,
 - b) nur der Tarif der zeitbezogenen Gebühr in voller Höhe für die jeweilige Art der zeitbezogenen Gebühr, sofern aus den Angaben im Fahrzeugregister nicht eindeutig hervorgeht, auf welchen Tarif der zeitbezogenen Gebühr das Fahrzeug Anspruch hat,
 - c) der Tarif der zeitbezogenen Gebühr ohne Beschränkung, sofern das Fahrzeugregister nicht verfügbar ist oder für das Fahrzeug mehr als eine Eintragung im Fahrzeugregister enthalten ist, wobei der Nutzer für die Richtigkeit des gewählten Tarifs der zeitbezogenen Gebühr verantwortlich ist.
- 4.3. Für ein Fahrzeug, das nicht in der Tschechischen Republik zugelassen ist, kann der Tarif der zeitbezogenen Gebühr ohne Beschränkung entrichtet werden, wobei der Nutzer für die Richtigkeit des gewählten Satzes der zeitbezogenen Gebühr verantwortlich ist.
- 4.4. Die zeitbezogene Gebühr kann für 1 Jahr, 30 Tage, 10 Tage oder 1 Tag entrichtet werden. Der Beginn des Zeitraums, für den die zeitbezogene Gebühr entrichtet wird, darf nicht vor

² Regierungsverordnung Nr. 240/2014 Slg. über die Höhe der Zeitgebühren, der Mauttarife, der Mautermäßigungen und über das Verfahren bei der Geltendmachung der Mautermäßigungen, in der aktuellen Fassung.

dem Zeitpunkt der Zahlung der zeitbezogenen Gebühr liegen und muss spätestens 30 Tage nach der Zahlung der zeitbezogenen Gebühr erfolgen.

- 4.5. Die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette wird ab dem ausgewählten Tag des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette ab 00 Uhr 00 Minuten 00 Sekunden gerechnet.
- 4.6. Falls das Datum des Beginns der Gültigkeit der Zeitgebühr mit dem Datum der erfolgten Zahlung der Zeitgebühr identisch ist, beginnt die Gültigkeit der Zeitgebühr mit dem Zeitpunkt des Vermerks der Erstattung der Zeitgebühr im Fahrzeugregister, was zugleich auf der Zahlungsbescheinigung angeführt ist.
- 4.7. Das Ende der Gültigkeit der zeitbezogenen Gebühr tritt immer am letzten Tag ihrer Gültigkeit um 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden ein (Beispiel: eine zeitbezogene Gebühr für 1 Jahr, entrichtet am 1. 5. 2024 ist gültig bis 30. 4. 2025, 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden, eine zeitbezogene Gebühr für 30 Tage, entrichtet am 1. 4. 2024 ist gültig bis 30. 4. 2024, 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden, eine zeitbezogene Gebühr für 10 Tage, entrichtet am 1. 4. 2024 ist gültig bis 10. 4. 2024, 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden, eine zeitbezogene Gebühr für 1 Tag, entrichtet am 1. 4. 2024 ist gültig bis 1. 4. 2024, 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden).
- 4.8. Der Nutzer hat die Möglichkeit, bei der Bezahlung im E-Shop auf edalnice.gov.cz eine Benachrichtigung auf das sich nähernde Ende der Gültigkeit der entrichteten zeitbezogenen Gebühr einzurichten, sofern die E-Mail-Adresse für den Versand der Benachrichtigung oder die Telefonnummer mitgeteilt wurde. Die Benachrichtigung kann nicht für die 1-Tages-Vignette eingerichtet werden. Die nachträgliche Einstellung der Benachrichtigung kann gemäß Artikel IX, Abs. 9.7 vorgenommen werden.
- 4.9. Bei Bezahlung der zeitlich begrenzten Vignette per Banküberweisung ist die Einstellung des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette so begrenzt, dass die Zahlung vor Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette auf dem entsprechenden SFDI-Konto gutgeschrieben werden kann.

V. Artikel – Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette

- 5.1. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann wie folgt erfolgen
 - a) an einer Geschäftsstelle durch Barzahlung oder bargeldlos per Zahlungskarte, wobei maximal 5 Zahlungen der zeitlich begrenzten Vignette gleichzeitig geleistet werden können.
 - b) bargeldlos mittels des Onlineshops edalnice.gov.cz,
 - c) über einen Selbstbedienungsautomaten nur bargeldlos per Zahlungskarte, wobei jeweils nur eine Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette gleichzeitig geleistet werden kann.
- 5.2. Auf der Grundlage der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette werden die Daten gemäß der Best. § 21a Abs. 4 StVG in das Fahrzeugregister eingetragen:
 - a) Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
 - c) Beginn und Ende des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,
 - d) Angabe darüber, ob es sich um ein Fahrzeug im Sinne von § 21 Abs. 5 oder 6 des Straßenverkehrsgesetzes handelt (Treibstoff des Fahrzeugs),
 - e) Datum und Uhrzeit der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette,
 - f) E-Mail oder Telefonnummer, falls angegeben (Kontaktdaten).
- 5.3. Der Benutzer ist für die Richtigkeit der bereitgestellten Daten verantwortlich. Die Änderung von Daten im Fahrzeugregister wird durch Artikel IX. – Möglichkeiten der Änderung von Daten im Fahrzeugregister geregelt.

- 5.4. Auf der Grundlage der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette und der anschließenden Eintragung in das Fahrzeugregister erhält der Benutzer einen Zahlungsbeleg, der die folgenden Informationen gemäß der Durchführungsvorschrift enthält:
- a) Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - b) Tarif der zeitbezogenen Gebühr,
 - c) Art der zeitlich begrenzten Vignette,
 - d) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
 - e) Angaben zum Zeitraum, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,
 - f) Angaben zum Beginn und Ende des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,
 - g) Datum und Uhrzeit der Zahlung,
 - h) Angabe darüber, ob es sich um ein Fahrzeug im Sinne von § 21 Abs. 5 oder 6 des Straßenverkehrsgesetzes handelt (Treibstoff des Fahrzeugs),
 - i) Autorisierungscode,
 - j) Datenschutzinformationen,
 - k) Geschäftsfall-Identifikationsnummer,
 - l) Nummer des Dokuments,
 - m) Identifikationsdaten des Vertriebspartners.
- 5.5. Der Zahlungsbeleg muss für etwaige Änderungen des Fahrzeugregisters oder für die Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette aufbewahrt werden.
- 5.6. Der Beleg über die Bezahlung der zeitlich begrenzten Vignette ist ein ordnungsgemäßes Dokument für die Buchhaltung und die Steuerunterlagen.
- 5.7. Bei Sammelzahlung einer zeitlich begrenzten Vignette über den Onlineshop hat der Benutzer die Möglichkeit, einen Satz Kennzeichen hochzuladen, für die die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette erfolgt. Ein Satz darf maximal 200 Kennzeichen enthalten, wobei er die gleichen Parameter für die einzelnen Zahlungen im jeweiligen Satz enthalten muss. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann für alle Fahrzeuge gleichzeitig bargeldlos erfolgen. Der Nutzer erhält an die angeführte Kontaktadresse einen Download-Link zu einer ZIP-Datei, welche die Zahlungsbescheinigung für jedes Fahrzeug gesondert enthält. Der Download-Link ist fünf Tage gültig.
- 5.8. Die bargeldlose Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette über den Onlineshop kann mit VISA-, MasterCard-, VISA-Electron- und Maestro-Zahlungskarten oder bargeldlos per Zahlungsauftrag auf das in der gesendeten Zahlungsvorschrift angegebene SFDI-Bank-konto erfolgen.
- Der Zahlungsmodus gemäß Absatz 5.8. unterliegt keiner Gebühr. Sämtliche Zahlungsdaten werden auf sicherem Wege übertragen.
- 5.9. Die bargeldlose Zahlung der elektronischen Vignette mittels eines Selbstbedienungsautomaten kann mit den Zahlungskarten VISA, MasterCard, VISA Electron und Maestro erfolgen.
- 5.10. Die bargeldlose Zahlung der Vignette per Zahlungsauftrag ist kostenlos. Die Zahlung einer Bestellung im E-Shop, die eine oder mehrere Zahlungen der Vignette umfasst, muss mit einem Zahlungsauftrag erfolgen. Es ist daher nicht möglich, die Bestellung mit zwei oder mehr Zahlungen durchzuführen, selbst wenn diese dem SFDI-Konto mit der korrekten Identifikation gutgeschrieben werden. Gleichzeitig ist es nicht möglich, zwei und mehr eigenständige Bestellungen der Zahlung einer elektronischen Vignette im Onlineshop mittels einer gemeinsamen Zahlung bargeldlos per Zahlungsauftrag zu begleichen.
- Die Zahlung einer Bestellung im Onlineshop per Überweisung muss ordnungsgemäß identifiziert und dem Konto von SFDI spätestens an dem Tag gutgeschrieben werden, der unmittelbar vor dem Tag liegt, der als Beginn der Gültigkeitsdauer der elektronischen Vignette gewählt wurde, für die die Zahlung auf diese Weise erfolgt ist. Wenn der Zahlungseingang auf dem Konto von SFDI bei der Tschechischen Nationalbank diese Bedingungen nicht erfüllt, wird die Bezahlung der Bestellung im Onlineshop nicht

durchgeführt und die in der Bestellung enthaltene elektronische Vignette oder enthaltenen elektronischen Vignetten wird/werden nicht bezahlt.

Als korrekt identifizierte Zahlung der Bestellung wird erachtet:

- Beim Inlandszahlungsverkehr: Angabe der Bestellnummer als variables Symbol;
- Bei der SEPA-Zahlung: Angabe der Bestellnummer im Zahlungsreferenzfeld („E2E-Identifikation“) und gleichzeitig in der Nachricht für den Empfänger („remittance information“);
- Bei Zahlungsaufträgen ins Ausland: Angabe der Bestellnummer in der Nachricht für den Empfänger („remittance information“).

5.11. Zahlungen für eine Vignette, die mittels eines bargeldlosen Zahlungsauftrags erfolgt sind, die nicht die korrekten, im E-Shop festgelegten Zahlungsangaben beinhalten und nicht richtig identifiziert werden können, Zahlungsaufträge mit einem geringeren Betrag, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, Zahlungen für eine Bestellung, die später als am Tag vor Beginn der Gültigkeit der elektronischen Vignette, für die die Zahlung erfolgte, auf das SFDI-Konto gutgeschrieben werden, werden automatisch auf das Konto des Zahlers zurücküberwiesen. Sofern der Betrag einer eingegangenen und richtig identifizierten Zahlung höher als der Gesamtbetrag der Bestellung ist, wird die Mehrzahlung auf das Konto des Zahlers zurücküberwiesen (sog. technische Rückvergütung).

5.12. Technische Rückvergütungen von Zahlungen, die von in der Tschechischen Republik geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets per Inlandszahlungsauftrag in der Währung CZK überwiesen. Diese Rückvergütungen werden seitens SFDI mit keiner Gebühr belegt.

Technische Rückvergütungen von Zahlungen, die von in den SEPA-Ländern geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets per SEPA-Zahlung in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die Zahlung getätigt hatte. Diese Rückvergütungen werden seitens SFDI mit keiner Gebühr belegt. Ist der Betrag der technischen Rückvergütung niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

Technische Rückvergütungen von Auslandszahlungen, die von in den SEPA-Ländern geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die ursprüngliche Zahlung eingegeben hatte. Die Rückvergütung wird auf das Bankkonto des Benutzers mit der Gebührenteilung SHA überwiesen, SFDI trägt also die Gebühren auf der ausgehenden Seite und dem Empfänger werden die Gebühren der Bank des Empfängers berechnet. Diese Rückvergütungen werden mit einer Gebühr für die Ausführung des Auftrags in Höhe von 450 CZK belegt. Ist der Betrag der technischen Rückvergütung nach Abzug der Gebühr für die Ausführung des Auftrags niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

Technische Rückvergütungen von Zahlungen, die von Bankkonten außerhalb von SEPA-Ländern vorgenommen wurden, werden stets als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die ursprüngliche Zahlung eingegeben hatte. Die Rückvergütung wird auf das Bankkonto des Benutzers mit der Gebührenteilung SHA überwiesen, SFDI trägt also die Gebühren auf der ausgehenden Seite und dem Empfänger werden die Gebühren der Bank des Empfängers berechnet. Diese Rückvergütungen werden mit einer Gebühr für die Ausführung des Auftrags in Höhe von 150 CZK belegt. Ist der Betrag der technischen Rückvergütung nach Abzug der Gebühr für die Ausführung des Auftrags niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

5.13. Kundenrückvergütungen von Zahlungen, die per Zahlungsauftrag aus der Tschechischen Republik vorgenommen wurden, werden mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette in Höhe von 75 CZK belegt. Ist der zu erstattende Betrag der Kundenrückvergütung niedriger oder gleich

75 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

Kundenrückvergütungen von Zahlungen, die per Zahlungsauftrag von in den SEPA-Ländern geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets per SEPA-Zahlung in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die Zahlung eingegeben hatte. Diese Rückvergütungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette in Höhe von 75 CZK belegt. Ist der Betrag der Kundenrückvergütung nach Abzug der Bearbeitungsgebühr niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

Kundenrückvergütungen von Auslandszahlungen, die von in den SEPA-Ländern geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die ursprüngliche Zahlung eingegeben hatte. Diese Rückvergütungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette in Höhe von 75 CZK belegt und die Ausführung des Zahlungsauftrags ins Ausland wird mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags in Höhe von 450 CZK belegt. Ist der Betrag der Kundenrückvergütung nach Abzug der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die Ausführung des Zahlungsauftrags niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

Kundenrückvergütungen von Zahlungen, die per Zahlungsauftrag von Bankkonten außerhalb der SEPA-Länder vorgenommen wurden, werden stets als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die Zahlung eingegeben hatte. Diese Rückvergütungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette in Höhe von 75 CZK belegt und die Ausführung des Zahlungsauftrags ins Ausland wird mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags in Höhe von 150 CZK belegt. Ist der Betrag der Kundenrückvergütung nach Abzug der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die Ausführung des Zahlungsauftrags niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

- 5.14. Technische wie auch Kundenrückvergütungen werden stets auf dasselbe Bankkonto oder auf dieselbe Zahlungskarte zurückgezahlt, von denen die Zahlung erfolgte. Eine Ausnahme vom oben Genannten bilden lediglich Fälle, in denen eine Zahlung in einer offiziellen Geschäftsstelle vorgenommen wurde oder es zum Erlöschen des ursprünglichen Bankkontos oder der Zahlungskarte, von denen die Zahlung erfolgte, kam, bzw. wenn 320 oder mehr Kalendertage seit dem Datum der Zahlung per Zahlungskarte vergangen sind, wobei die Rückvergütung in diesen Fällen bargeldlos per Zahlungsauftrag auf das durch den Benutzer angegebene Bankkonto erfolgt.

VI. Artikel – Art zur Übergabe des Zahlungsbelegs

- 6.1. Dem Nutzer, der die zeitbezogene Gebühr bargeldlos über den E-Shop bezahlte, wird eine Zahlungsbestätigung oder eine geänderte Zahlungsbestätigung an die für die Zustellung der Zahlungsbestätigung von ihm bei der Zahlung der zeitbezogenen Gebühr angegebene E-Mail-Adresse elektronisch zugesendet.
- 6.2. Dem Nutzer, der die zeitbezogene Gebühr über den Selbstbedienungsautomat bargeldlos bezahlte, wird die Zahlungsbestätigung in Papierform übergeben oder elektronisch an die für die Zustellung der Zahlungsbestätigung angegebene E-Mail-Adresse elektronisch zugesendet, sofern diese mitgeteilt wurde.
- 6.3. Der Zahlungsbeleg oder ein geänderter Zahlungsbeleg wird dem Benutzer, der die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette in bar oder bargeldlos an einer Geschäftsstelle geleistet hat, in Papierform übergeben.

VII. Artikel – Nachträgliche Erlangung eines Zahlungsbelegs

- 7.1. Mittels edalnice.gov.cz in der Vignettenverwaltung hat der Benutzer nach Eingabe des Autorisierungscode, der auf dem Zahlungsbeleg angeführt ist, die Möglichkeit, die E-Mail-Adresse einzugeben, an die der Zahlungsbeleg gesendet werden kann. Ein nachträglicher Zahlungsbeleg kann nicht über die Geschäftsstelle, den Selbstbedienungsautomaten oder andere zur Erhebung der zeitlich begrenzten Vignette berechnete Personen ausgestellt werden.
- 7.2. Über das Call Center hat der Benutzer die Möglichkeit, nach Mitteilung des Staates der Registrierung und des Kennzeichens des Fahrzeugs den Zahlungsbeleg per E-Mail anzufordern, wenn die E-Mail-Adresse während der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette eingegeben wurde oder wenn sie nach Eingabe des Autorisierungscode zusätzlich auf edalnice.gov.cz eingegeben wurde.
- 7.3. Sofern der Nutzer keine Möglichkeit hat, eine zusätzliche Zahlungsbescheinigung gemäß den Abs. 7.1. und 7.2. dieses Artikels zu erlangen, kann er den Staatlichen Fonds der Verkehrsinfrastruktur (SFDI) um die Ausstellung einer zusätzlichen anonymisierten Zahlungsbescheinigung für buchhalterische und steuerliche Zwecke ersuchen, auf welcher der Autorisierungscode nicht angeführt ist. Über die Ausstellung einer zusätzlichen anonymisierten Zahlungsbescheinigung entscheidet in strittigen Fällen der SFDI.

VIII. Artikel – Validierung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette

- 8.1. Mittels edalnice.gov.cz oder des Call Centers hat der Benutzer die Möglichkeit zu überprüfen, ob das Fahrzeug über eine zeitlich begrenzte Vignette verfügt, einschließlich ihrer Gültigkeit oder ob das Fahrzeug von der Gebühr befreit ist, und zwar auf der Grundlage der Eingabe des Staates der Registrierung und des Kfz-Kennzeichens.

IX. Artikel – Möglichkeiten der Änderung der Daten im Fahrzeugregister

- 9.1. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette ist an das Fahrzeug gebunden, für dessen Kennzeichen die erfolgte Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister vermerkt wurde.
- 9.2. Nach Bezahlung der zeitbezogenen Gebühr kann die Art der zeitbezogenen Gebühr im Fahrzeugregister nicht mehr geändert werden.
- 9.3. Nach Bezahlung der zeitbezogenen Gebühr kann im Fahrzeugregister die Treibstoffart des Fahrzeugs nur dann geändert werden, wenn es sich um den gleichen Tarif der zeitbezogenen Gebühr handelt oder wenn ein höherer Tarif der zeitbezogenen Gebühr für ein Fahrzeug eingerichtet wurde, das gemäß § 21 Abs. 5 und 6 des Straßenverkehrsgesetzes Anspruch auf einen niedrigeren Tarif der zeitbezogenen Gebühr hat.
- 9.4. Nach Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette ist es nicht möglich, die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister zu ändern.
- 9.5. Vor Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette kann das Kennzeichen des Fahrzeugs oder das Land der Fahrzeugregistrierung im Fahrzeugregister auf edalnice.gov.cz in der Vignettenverwaltung oder in einer Geschäftsstelle nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode einmalig geändert werden.
- 9.6. Vor Beginn der Gültigkeit der Zeitgebühr kann im Fahrzeugregister unter edalnice.gov.cz, in der Verwaltung Vignetten oder in der Verkaufsstelle das Datum ihres Beginns im Zeitraum ab dem Tage der erfolgten Zahlung der Zeitgebühr bis spätestens zum nach der Eingabe des in der Zahlungsbescheinigung angeführten Autorisierungscode als Tag des Beginns der Gültigkeit der Zeitgebühr gewählten Datum einmalig geändert werden, und zwar unter Einhaltung der Bedingung, dass der neu gewählte Beginn der Gültigkeit der Zeitgebühr nicht

jenem Tage vorausgeht, an welchem die Änderung des Beginns der Gültigkeit der Zeitgebühr erfolgt, wobei zugleich der neu gewählte Beginn der Gültigkeit der Zeitgebühr die gesetzlich festgelegte Frist von 30 Tagen ab jenem Datum, zu welchem die Zahlung der Zeitgebühr erfolgte, nicht überschreiten darf. Eine Änderung des Beginns der Gültigkeit der zeitbezogenen Gebühr kann nicht vorgenommen werden, wenn sich durch diese Änderung der Tarif der zeitbezogenen Gebühr ändern würde.

- 9.7. Vor Beginn oder während der Gültigkeitsdauer der Zeitgebühr können im Fahrzeugregister einmal alle 24 Stunden unter edalnice.gov.cz in der Verwaltung Vignetten die vom Nutzer angegebenen Kontaktdaten zum Zwecke der Zusendung einer Benachrichtigung oder einer zusätzlichen Zahlungsbescheinigung nach Eingabe des Autorisierungscode, der auf der Zahlungsbescheinigung angeführt ist. Eine Benachrichtigung kann nicht für eine 1-Tages-Vignette eingerichtet werden.
- 9.8. Während der Gültigkeit der Vignette können einmal bis zu zwei Zeichen des Kfz-Kennzeichens oder das Zulassungsland im Register unter edalnice.gov.cz in der Vignettenverwaltung nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode geändert werden, um einen Fehler bei der Eingabe des Kfz-Kennzeichens oder des Zulassungslandes zu korrigieren. Dadurch kann nicht die Anzahl der ursprünglich eingegebenen Zeichen des Kfz-Kennzeichens geändert werden. Diese Änderung kann nicht für ein Fahrzeug vorgenommen werden, für das im Register eine andere gültige gekaufte Vignette erfasst ist. Diese Änderung kann nicht vorgenommen werden, wenn dies eine Änderung der Antriebsart im Register zur Folge hätte. Eine Änderung von bis zu zwei Zeichen des Kfz-Kennzeichens oder des Zulassungslandes ist nur dann zulässig, wenn die Person, die die Änderung vornimmt, vor der Änderung auf jegliche Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber SFDI im Zusammenhang mit der Änderung verzichtet.
- 9.9. In einer Geschäftsstelle kann im Falle der Begleichung einer elektronischen Vignette mit sofortigem Beginn ihrer Gültigkeit das Fahrzeugkennzeichen, der Beginn der Gültigkeit der Vignette oder das Land der Fahrzeugregistrierung im Fahrzeugregister nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode lediglich binnen 15 Minuten nach der Bezahlung der Vignette geändert werden, wobei es sich um dieselbe Geschäftsstelle handeln muss, in der die Zahlung der Vignette erfolgte.
- 9.10. Nach Beginn der Gültigkeit der elektronischen Vignette kann das Kfz-Kennzeichen im Fahrzeugregister in den in Abs. 9.8. dieses Artikels sowie im XII. Artikel – Aviso einer Kennzeichenänderung – genannten Fällen geändert werden.
- 9.11. Nach erfolgter Änderung der Daten im Fahrzeugregister gemäß den Absätzen 9.3. bis 9.6. und 9.8. bis 9.10. dieses Artikels erhält der Benutzer einen Änderungszahlungsbeleg.
- 9.12. Es ist nicht möglich, die Daten im Fahrzeugregister über einen Selbstbedienungsautomaten zu ändern.
- 9.13. Eine geleistete Erstattung der Zeitgebühr kann nach Beginn der Gültigkeitsdauer der Zeitgebühr nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden. Im Falle der Änderung des Fahrzeughalters bleibt die entrichtete Zeitgebühr für das Fahrzeug weiterhin für jenes Fahrzeug gültig, für dessen Kraftfahrzeugkennzeichen und Zulassungsland die Erstattung der Zeitgebühr im Fahrzeugregister vermerkt wurde. Der ursprüngliche Fahrzeugeigentümer kann die bezahlte Zeitgebühr nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen, sofern im weiteren nicht anders festgelegt.
- 9.14. Im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs kann die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden und SFDI übernimmt keine Verantwortung für entstandene Vermögenseinbuße.
- 9.15. Im Falle eines Totalschadens / einer ökologischen Entsorgung / einer dauerhaften Stilllegung des Fahrzeugs kann die bezahlte, zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden.

X. Artikel – Call Center

10.1. Das Call Center bietet den Benutzern folgende Unterstützung:

- a) Bearbeitung einer Anzeige der Befreiung,
- b) Bearbeitung einer Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrundes,
- c) Bearbeitung von Anzeigen der Änderung des Fahrzeugkennzeichens,
- d) Bearbeitung von Anträgen auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette,
- e) Bereitstellung von Informationen zu zeitlich begrenzten Vignetten,
- f) Überprüfung der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette,
- g) Überprüfung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette,
- h) Ausstellung eines Ersatz-Zahlungsbelegs,
- i) Bereitstellung von Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- j) Bearbeitung von Anträgen auf Ausübung der Rechte des Datensubjektes.

XI. Artikel – Einreichung einer Anzeige

11.1. Die Anzeige gemäß Absatz 11.2 erfolgt durch den Anzeigenden. Handelt es sich bei der Person des Anzeigenden nicht um den Eigentümer oder Betreiber des Fahrzeugs, so ist dem Antrag eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers oder Betreibers des Fahrzeugs mit dessen amtlich beglaubigter Unterschrift beizufügen.

11.2. Eine Eingabe kann erfolgen für:

- a) eine Anzeige einer Kennzeichen-Änderung,
- b) eine Anzeige einer Befreiung,
- c) eine Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrundes,
- d) einen Antrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette.

11.3. Die Einreichung muss in elektronischer oder Papierform an den SFDI gesendet werden per:

- a) Datenpostfach-ID: ws5mh9w,
- b) E-Mail: epodatelna@edalnice.gov.cz,
- c) in urkundlicher (Papier-) Form an die Adresse: Státní fond dopravní infrastruktury, Sokolovská 1955/278, 190 00 Prag 9, Tschechische Republik.

Die Massenanzeige kann nur in elektronischer Form an den SFDI übermittelt werden.

11.4. Im Falle der Eingabe in elektronischer Form muss der Anzeigende eine der folgenden Überprüfungsoptionen auswählen:

- a) Elektronische Signatur,
- b) Datenpostfach-ID,
- c) Autorisierte Konvertierung einer amtlich beglaubigten Unterschrift.

Falls der Anzeigende eine natürliche Person ist, die für eine Behörde der öffentlichen Gewalt handelt, ist im Einklang mit dem StVG und dem Gesetz Nr. 297/2016 Slg., über Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen, in der geltenden Fassung, und mit der Verordnung eIDAS der Eingabe eine qualifizierte elektronische Signatur des Anzeigenden beizufügen. Die bloße Eingabe per Datenpostfach kann in diesem Fall, im Gegensatz zu Eingaben natürlicher Personen oder anderer juristischer Personen, nicht als Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an eine Eingabe erachtet werden.

11.5. Es ist auch möglich, die autorisierte Konvertierung für die Eingabe in elektronischer oder Papierform zu verwenden.

- 11.6. Bei einer Eingabe in Papierform muss diese die amtlich beglaubigte Unterschrift des Eigentümers oder Betreibers des Fahrzeugs enthalten. Wenn der Eigentümer oder Betreiber auf der Grundlage einer Vollmacht vertreten ist, muss die von ihm erteilte Vollmacht mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehen sein.
- 11.7. Bei einer Eingabe in elektronischer Form erhält der Anzeigende eine elektronische Nachricht zur Bestätigung des Eingangs seiner Eingabe und anschließend eine Nachricht zur Eintragung der Eingabe. Gehen diese Nachrichten nicht beim Anzeigenden ein, so gilt die Eingabe als nicht eingegangen und/oder eingetragen.
- 11.8. Im Falle der Einreichung des Avisos einer Kennzeichenänderung und des Antrags auf Erstattung einer bezahlten elektronischen Vignette müssen die in den Absätzen 11.1., 11.4., 11.5. und 11.6. dieses Artikels genannten Bedingungen nicht erfüllt werden.
- 11.9. Die alle verlangten Erfordernisse enthaltende Eingabe wird im Fahrzeugregister vermerkt. Der Anmelder wird über den im Fahrzeugregister erfolgten Eintrag informiert. Die Eingaben werden ohne unnötige Verzögerung bearbeitet.
- 11.10. Nach Erhalt der Information zur durchgeführten Eintragung im Fahrzeugregister ist der Anmelder verpflichtet, zu prüfen, ob die Eintragung korrekt vorgenommen wurde. Stellt der Anmelder bei einer Kontrolle fest, dass der Vermerk unkorrekt erfolgte, informiert er unverzüglich den SFDI, der diesen Umstand überprüft. Stellt der SFDI fest, dass der Vermerk nicht korrekt erfolgte, veranlasst er unverzüglich eine Korrektur und informiert hierüber den Anmelder.
- 11.11. Sofern die Eingabe nicht alle erforderlichen Attribute enthält, gilt sie als nicht erfolgt, und der SFDI benachrichtigt den Anzeigenden sofort, einschließlich des Grundes, indem der Anzeigende aufgefordert wird, die Eingabe zu ergänzen.

XII. Artikel – Aviso einer Kennzeichenänderung

- 12.1. Eine Änderung des KFZ-Kennzeichens im Fahrzeugregister kann nach Beginn der Gültigkeit der zeitbezogenen Gebühr nur aufgrund einer Änderung des KFZ-Kennzeichens des Fahrzeugs durchgeführt werden, für das die zeitbezogene Gebühr entrichtet wurde, oder für ein befreites Fahrzeug gemäß Artikel XIII - Befreiungsmeldung, mit Ausnahme von Fällen gemäß Absatz 12.2. dieses Artikels.
- 12.2. Im Fahrzeugregister kann keine Änderung des KFZ-Kennzeichens durchgeführt werden, wenn es sich um ein automatisch befreites Fahrzeug handelt, das in der Tschechischen Republik gemäß Artikel XIII - Befreiungsmeldung Abs. 13.6, lit. d) zugelassen ist, sofern eine Änderung des KFZ-Kennzeichens, einschließlich einer Änderung des Zulassungsstaates durchgeführt wurde. In diesem Fall erlischt die Befreiung des Fahrzeugs automatisch und es muss eine Befreiungsmeldung für das Fahrzeug im neuen Zulassungsstaat gemäß Artikel XIII - Befreiungsmitteilung eingereicht werden.
- 12.3. Das Kennzeichen wird über das auf edalnice.gov.cz verfügbare Formular geändert (Anzeige der Kennzeichenänderung).
- 12.4. Der Anmelder, der um die Änderung des Kfz-Kennzeichens im Fahrzeugregister ersucht, hat diese Gegebenheit mit einer Kopie jenes Dokuments nachzuweisen, das die Änderung des Kfz-Kennzeichens desselben Fahrzeugs belegt und in welchem das ursprüngliche und das neue Kfz-Kennzeichen sowie der VIN-Code des Fahrzeugs angeführt sind.

Bei Änderung des Kfz-Kennzeichens eines in der Tschechischen Republik zugelassenen Fahrzeugs ist es nicht erforderlich, eine Mitteilung über die Änderung des Kfz-Kennzeichens einzureichen, wenn im Fahrzeugregister die Informationen über das ursprüngliche und das neue Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs verfügbar sind. In diesem Fall wird die Änderung automatisch vorgenommen. Nach Änderung der Angaben im Fahrzeugregister erhält der Nutzer eine geänderte Zahlungsbestätigung, sofern bei der Zahlung der zeitbezogenen Gebühr die E-Mail-Adresse für das Versenden der Zahlungsbestätigung mitgeteilt wurde. Stellt der Nutzer bei der Überprüfung auf edalnice.gov.cz fest, dass die Änderung des Kfz-

Kennzeichens im Fahrzeugregister nicht automatisch vorgenommen wurde, hat der Nutzer gemäß Abs. 12.1. bis 12.4. dieses Artikels weiter vorzugehen.

- 12.5. Der SFDI entscheidet über das eingereichte Aviso einer Kennzeichenänderung in strittigen Fällen.

XIII. Artikel – Anzeiger einer Befreiung

- 13.1. Fahrzeuge gemäß der Best. § 20a Absatz 1 StVG sind bei Nutzung einer gebührenpflichtige Straße von der Gebühr befreit.
- 13.2. Die Anzeige einer Befreiung erfolgt über das auf edalnice.gov.cz verfügbare Formular (Anzeige einer Befreiung).
- 13.3. Eine Sammelanzeige einer Befreiung erfolgt mittels der auf edalnice.gov.cz verfügbaren Formulare (Anzeige einer Befreiung und Sammelanzeige einer Befreiung), wobei das Land der Fahrzeugregistrierung und das Fahrzeugkennzeichen in diesem Falle lediglich im Formular Sammelanzeige einer Befreiung angegeben werden.
- 13.4. Um dieses Recht ausüben zu können, muss es sich um ein Fahrzeug handeln, das:
- a) mit einer speziellen Warnleuchte gemäß einer besonderen gesetzlichen Vorschrift ausgestattet ist,
 - 1. dem Gefängnisdienst der Tschechischen Republik gehört,
 - 2. Anbietern von Rettungsdiensten, Transport von Patienten in der Notfallversorgung und Krankentransportdiensten gehört,
 - 3. zum integrierten Rettungssystem gehört und nicht in den Punkten 1 und 2 angeführt ist,
 - b) dem Innenministeriums gehört, von der Polizei der Tschechischen Republik benutzt wird und die Aufschrift „POLIZEI“ trägt, oder das dem bewaffneten Sicherheitskorps eines anderen Staates gehört und auf der Basis der Gegenseitigkeit eingesetzt wurde³,
 - c) den Streitkräfte der Tschechischen Republik gehört, einschließlich Fahrzeuge der Militärpolizei mit der Aufschrift „MILITÄRPOLIZEI“ und Fahrzeuge der Streitkräfte eines anderen Staates auf der Basis der Gegenseitigkeit⁴,
 - d) der Zollbehörde gehört und die Aufschrift „ZOLLVERWALTUNG“ trägt,
 - e) den Feuerwehren und freiwilligen Feuerwehren gehört und die Aufschrift „FEUERWEHR“ trägt,
 - f) der Gemeinde- oder Stadtpolizei gehört und die Aufschrift „GEMEINDEPOLIZEI“ oder „STADTPOLIZEI“ trägt,
 - g) dem Gefängnisdienst der Tschechischen Republik gehört und mit einem speziellen Farbdesign und einer Kennzeichnung gemäß einer gesonderten Rechtsvorschrift versehen ist,
 - j) der Generalinspektion der Sicherheitskräfte und des Sicherheitsnachrichtendienstes gehört,
 - k) von einem Behindertenheim betrieben wird, wenn es für den Transport von behinderten Menschen verwendet wird,
 - m) der Verwaltung staatlicher Materialreserven gehört und in staatlichen Materialreserven gemäß einer gesonderten, gesetzlichen Vorschrift umfasst ist,
 - n) Verwalter der gebührenpflichtigen Straße oder Konzessionär,
 - o) ausschließlich durch elektrische Energie oder Wasserstoff angetrieben.

³ Die Anzeige und der Vermerk der Befreiung des Fahrzeugs von der Gebühr erfolgen nicht für ein von der Gebühr befreites Fahrzeug gemäß der Best. § 20a Abs. 1 b) StVG, wenn es sich um ein Fahrzeug des bewaffneten Sicherheitskorps eines anderen Staates handelt.

⁴ Die Anzeige und der Vermerk der Befreiung erfolgt nicht für ein Fahrzeug, das gemäß § 20a Absatz 1 Buchst. c) StVG von der Gebühr befreit ist, wenn ihm ein militärisches Kennzeichen zugeteilt wurde.

- 13.5. Eine Sammelanzeige einer Befreiung kann lediglich in einem Falle eingereicht werden, wo die einzelnen Fahrzeuge denselben Betreiber haben und es sich zugleich um eine Befreiung der Fahrzeuge gemäß derselben Festlegung des Befreiungsgrundes handelt.
- 13.6. Gemäß der Best. § 20a Abs. 1 StVG gilt die Gebührenpflicht bei der Nutzung einer gebührenpflichtige Straße nicht für Fahrzeuge, die von der Gebühr befreit sind, ohne dass eine Anzeige einer Befreiung eingereicht werden muss, insbesondere in den folgenden Fällen:
- a) Beförderung schwerbehinderter Menschen, die einen Behindertenausweis⁵ besitzen, wenn der Fahrzeugführer die betroffene Person selbst oder eine ihm nahestehende Person ist,
 - b) Beförderung unversorgter Kinder, die wegen Krebs oder Hämoblastose behandelt werden,
 - c) Rettungs- und Liquidationsarbeiten und Schutz der Bevölkerung,
 - d) ausschließlich durch elektrische Energie oder Wasserstoff angetrieben, sofern das Fahrzeug in der Tschechischen Republik zugelassen ist,
 - e) Kfz-Kennzeichen für historische Fahrzeuge⁶, bei denen ein Ausweis des historischen Fahrzeugs⁷ ausgestellt wurde.
- 13.7. Auf der Grundlage der Anzeige einer Befreiung werden die Daten gemäß der Best. § 21b Abs. 1 und 2 StVG in das Fahrzeugregister eingetragen.
- a) Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
 - c) Festlegung des Grundes für die Befreiung des Fahrzeugs.
- 13.8. Der Nutzer eines Fahrzeugs, das ausschließlich durch elektrische Energie oder Wasserstoff angetrieben wird und nicht in der Tschechischen Republik zugelassen ist, muss stets eine Bescheinigung über die Befreiung vorlegen, der eine Kopie der Zulassungsbescheinigung oder der Konformitätsbescheinigung des Fahrzeugs beizufügen ist, aus der der Grund für die Befreiung hervorgeht.

XIV. Artikel – Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrundes

- 14.1. Wenn die Gründe für die Befreiung des Fahrzeugs von der Gebührenpflicht wegfallen, ist der Betreiber (Anmelder) verpflichtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wegfall dieser Gründe den Staatsfond für Verkehrsinfrastruktur davon in Kenntnis zu setzen, der diesen Umstand dann in das Fahrzeugregister einträgt. Die obigen Bestimmungen gelten nicht für Elektro- oder Wasserstofffahrzeuge, wenn das Fahrzeug in der Tschechischen Republik zugelassen ist.
- 14.2. Die Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrundes erfolgt über das auf edalnice.gov.cz verfügbare Formular (Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrundes).
- 14.3. Eine Sammelanzeige des Erlöschens des Befreiungsgrundes erfolgt mittels der auf edalnice.gov.cz verfügbaren Formulare (Anzeige des Erlöschens eines Befreiungsgrundes und Sammelanzeige des Erlöschens eines Befreiungsgrundes), wobei in diesem Fall das Land der

⁵ Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß Gesetz Nr. 329/2011 Slg., über die Erbringung von Leistungen für Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und über die Änderung mitgeltender Gesetze.

⁶ Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß Gesetz Nr. 56/2001 Slg., über die Bedingungen des Betriebes von Fahrzeugen im Straßenverkehr und über die Änderung des Gesetzes Nr. 168/1999 Slg., über die Kfz-Haftpflichtversicherung und über die Änderung einiger mitgeltender Gesetze (Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 307/1999 Slg., in der gültigen Fassung.

⁷ Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß der Verordnung Nr. 355/2006 Slg., über die Festlegung der Art und der Bedingungen der Registrierung und des Betriebs, der Art und der Bedingungen des Testens von historischen und Sportfahrzeugen und der Art sowie der Bedingungen des Testens eines Straßenfahrzeugs, das im Kfz-Register registriert ist.

Fahrzeugregistrierung und das Fahrzeugkennzeichen lediglich im Formular Sammelanzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds angegeben werden.

- 14.4. Eine Sammelanzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds kann nur in jenem Falle eingereicht werden, wenn die einzelnen Fahrzeuge denselben Betreiber haben.
- 14.5. Die Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds muss Folgendes umfassen:
- a) Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
 - c) wenn für das Fahrzeug mehr als eine Befreiung gilt, muss ein bestimmter Grund angegeben werden, andernfalls werden alle Befreiungen von der Gebühr aufgehoben.
 - d) Daten über den Fahrzeugbetreiber:
 - 1. Vorname(n) und Name, Firmenname oder Titel,
 - 2. Geburtsdatum, bei einer juristischen Person deren Identifikationsnummer,
 - 3. Wohnsitz- oder Sitzadresse des Fahrzeugbetreibers, wenn das Fahrzeug nicht in der Tschechischen Republik zugelassen ist,
 - e) amtlich beglaubigte Unterschrift des Fahrzeugbetreibers.

XV. Artikel – Rückerstattung der Bezahlung der zeitlich begrenzten Gebühr (Vignette)

- 15.1. Die Rückerstattung der Zahlungsbetrages für eine zeitlich begrenzte Vignette erfolgt über das auf edalnice.gov.cz verfügbare Formular (Antrag auf Rückerstattung einer bezahlten zeitlich begrenzte Vignette).
- 15.2. Ein Sammelantrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette erfolgt mittels der auf edalnice.gov.cz verfügbaren Formulare (Antrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette und Sammelantrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette), wobei in diesem Fall das Land der Fahrzeugregistrierung und das Fahrzeugkennzeichen lediglich im Formular auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette angegeben werden.
- 15.3. Ein Sammelantrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette kann lediglich im Falle desselben Grundes des Antrags auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette für alle bezahlten zeitlich begrenzten Vignetten, deren Rückerstattung beantragt wird, eingereicht werden.
- 15.4. Eine Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette ist möglich, wenn die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette für ein Fahrzeug geleistet wurde, das gemäß der Best. § 20a Absatz 1 Buchst. a) bis g), j), m) bis p) StVG von der Gebühr befreit ist, sofern die Zahlung seitens des Anzeigenden ohne rechtlichen Grund geleistet wurde, wobei diese Gegebenheit wie folgt nachgewiesen wird:
- a) Kopie des Zahlungsbelegs,
 - b) Kopien der Dokumente, die belegen, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein befreites Fahrzeug gemäß § 20a Abs. 1 lit. a) bis g), j), m), n) und p) Straßenverkehrsgesetz, oder gemäß § 20a Abs. 1 lit. o) handelt, wenn das Fahrzeug vor Beginn der zeitbezogenen Gebühr nicht in der Tschechischen Republik zugelassen war (z. B. eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs).
- 15.5. Eine Rückerstattung eines Teils der entrichteten zeitbezogenen Gebühr ist möglich, wenn eine zeitbezogene Gebühr zu einem anderen Tarif entrichtet wurde, als dem, auf den das Fahrzeug gemäß § 21 Abs. 5 und 6 Straßenverkehrsgesetz Anspruch hat, und seitens des Anmelders daher zu Unrecht eine höhere Leistung erbracht wurde, als gesetzlich vorgeschrieben, wobei diese Tatsache wie folgt nachzuweisen ist:
- a) Kopie des Zahlungsbelegs,
 - b) Kopien jener Dokumente, die den Anspruch auf den richtigen Tarif der zeitbezogenen Gebühr gemäß § 21 Abs. 5 und 6 Straßenverkehrsgesetz belegen (z. B. eine Kopie der Zulassungsbescheinigung), wenn es sich nicht um ein in der Tschechischen Republik zugelassenes Fahrzeug handelt.

In diesem Fall wird dem Anmelder ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der falsch entrichteten zeitbezogenen Gebühr und dem Tarif der zeitbezogenen Gebühr zurückerstattet, der gemäß § 21 Abs. 5 und 6 Straßenverkehrsgesetz zu entrichten war, in dem die Tariffhöhe der zeitbezogenen Gebühr für das Kalenderjahr festgelegt ist, in dem die Zahlung durchgeführt wurde.

- 15.6. Eine Rückerstattung der entrichteten zeitbezogenen Gebühr ist bei einer doppelten Entrichtung der zeitbezogenen Gebühr möglich, wenn eine reduzierte Zahlung der zeitbezogenen Gebühr (Erdgas, Biomethan oder Plug-in-Hybrid mit einem CO₂-Emissionswert von max. 50 g/km) für ein Fahrzeug durchgeführt wurde, das keinen Anspruch darauf hat, und gleichzeitig eine Zahlung der zeitbezogenen Gebühr für dasselbe Fahrzeug in der korrekten Höhe für denselben Zeitraum geleistet wurde, und zwar nur vor Beginn der Gültigkeit der zeitbezogenen Gebühr, wobei diese Tatsache wie folgt nachzuweisen ist:

- a) mit einer Kopie beider Zahlungsbelege,
- b) Kopien jener Dokumente, die den Anspruch auf den richtigen Tarif der zeitbezogenen Gebühr gemäß § 21 Abs. 5 und 6 Straßenverkehrsgesetz belegen (z. B. eine Kopie der Zulassungsbescheinigung), wenn es sich nicht um ein in der Tschechischen Republik zugelassenes Fahrzeug handelt.

Nach Beginn der Gültigkeit der zeitbezogenen Gebühr kann kein Antrag mehr gestellt werden, außer in Fällen, in denen sich der Zeitraum der Gültigkeit beider bezahlten zeitbezogenen Gebühren für dasselbe Fahrzeug vollständig überschneidet (z. B. mit demselben Beginn der Gültigkeit vom 1. 1. 2024).

- 15.7. Bei einer doppelten Bezahlung der zeitbezogenen Gebühr für dasselbe Fahrzeug, bei der sich die Gültigkeit der zeitbezogenen Gebühr ganz oder teilweise mit einer anderen Bezahlung der zeitbezogenen Gebühr für dasselbe Fahrzeug überschneidet, erfolgte die Leistung seitens des Anmelders ohne Rechtsgrund. Wenn die doppelte Bezahlung der zeitbezogenen Gebühr in Form der Bezahlung zweier identischer Arten der zeitbezogenen Gebühren erfolgte (z. B. zwei Jahresvignetten), kann eine Rückerstattung nur für die zeitbezogene Gebühr mit dem späteren Datum des Beginns der Gültigkeit der zeitbezogenen Gebühr beantragt werden. Wenn die doppelte Bezahlung der zeitbezogenen Gebühr in Form von zwei verschiedenen Arten der zeitbezogenen Gebühren durchgeführt wurde, kann eine Rückerstattung der bezahlten zeitbezogenen Gebühr nur für die zeitbezogene Gebühr mit der kürzeren Laufzeit beantragt werden (z. B. bei einer Jahresvignette und einer 10-Tages-Vignette kann nur die Rückerstattung der Zahlung der 10-Tages Vignette beantragt werden). Die doppelte Bezahlung der zeitbezogenen Gebühr ist wie folgt nachzuweisen:

- a) Zahlungsbeleg.

Nach Beginn der Gültigkeit einer doppelt bezahlten zeitlich begrenzten Vignette ist eine Antragstellung nicht mehr möglich, mit Ausnahme von Fällen, wo es zu einer vollständigen Überschneidung der Gültigkeit beider zeitlich begrenzten Vignetten kam, oder im Falle einer teilweisen Überschneidung der Gültigkeit beider zeitlich begrenzten Vignetten, wenn das Ende der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit dem früheren Datum des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette noch nicht eingetreten ist.

- 15.8. Die Rückerstattung der Zahlung für eine Vignette ist möglich, wenn die Zahlung der Vignette für ein Fahrzeug erfolgte, für das keine Zeitgebühr erhoben wird (Fahrzeug über 3,5 Tonnen, Anhänger usw.). Dies wird nachgewiesen durch:

- a) Kopie des Zahlungsbelegs,
- b) Kopien jener Dokumente, die belegen, dass es sich nicht um ein Fahrzeug handelt, das der zeitbezogenen Gebühr unterliegt (z. B. eine Kopie der Zulassungsbescheinigung), wenn es sich nicht um ein in der Tschechischen Republik zugelassenes Fahrzeug handelt.

- 15.9. Die Rückvergütung einer beglichenen Vignettengebühr ist im Falle der Begleichung der Gebühr für ein Fahrzeug möglich, bei dem es zu einer unkorrekten Angabe jenes Landes kam, in dem das Fahrzeug zugelassen wurde. Die Rückvergütung der Vignettengebühr kann auch nach Beginn der Gültigkeit der Vignette beantragt werden, wobei diese Tatsache nachgewiesen wird:

- a) Kopie des Zahlungsbelegs,
 - b) Kopien der Kfz-Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, für das die Zahlung der zeitbezogenen Gebühr ordnungsgemäß durchgeführt werden sollte, und deren Rückerstattung beantragt wird, zum Nachweis des Fehlers der Angabe zum Zulassungsland des Fahrzeugs (außer wenn die zeitbezogene Gebühr fälschlicherweise für ein in der Tschechischen Republik zugelassenes Fahrzeug entrichtet wurde oder die Angabe zum Zulassungsland falsch „CZ“ war).
- 15.10. Die Rückerstattung einer gezahlten zeitbezogenen Gebühr ist möglich, bei Zahlung einer zeitbezogenen Gebühr für ein "nicht existierendes Fahrzeug", d.h. für ein Fahrzeug, bei dessen Kfz-Kennzeichen, für das die Vignette gekauft wurde nach Überprüfung im Fahrzeugregister des jeweiligen Landes oder einer anderen Stelle gemäß den geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes, das als Zulassungsland angegeben wurde, festgestellt wurde, dass ein Fahrzeug mit diesem Kfz-Kennzeichen im jeweiligen Land nicht zugelassen ist. Falls eine Vignette für ein "nicht existierendes Fahrzeug" gekauft wurde, kann die Rückerstattung der Gebühr auch nach Beginn der Gültigkeit der Vignette beantragt werden, wobei dies wie folgt nachzuweisen ist:
- a) Kopie des Zahlungsbelegs,
 - b) wenn es sich um ein Fahrzeug mit einem anderen als tschechischem oder österreichischem Kfz-Kennzeichen handelt, ist ein Auszug aus dem Fahrzeugregister des jeweiligen Landes oder einer anderen Stelle gemäß den geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes vorzulegen, das als Zulassungsland angegeben wurde, wobei der Auszug die Nichtexistenz des Fahrzeugs belegt, für das die Vignette gekauft wurde und dessen Rückerstattung beantragt wird.
- Die Überprüfung der Existenz, bzw. Nichtexistenz des Fahrzeugs im Fahrzeugregister der Tschechischen Republik und der Republik Österreich wird von der SFDI durchgeführt. Ein Auszug aus dem Fahrzeugregister eines anderen Landes als der Tschechischen Republik oder der Republik Österreich, der die Existenz oder Nichtexistenz des Fahrzeugs belegt, ist vom Antragsteller auf eigene Kosten einzuholen.
- 15.11. Die Rückerstattung der bezahlten zeitbezogenen Gebühr ist möglich, wenn für ein in der Tschechischen Republik zugelassenes Fahrzeug aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Fahrzeugregister eine falsche zeitbezogene Gebühr entrichtet wurde, was wie folgt nachzuweisen ist:
- a) Kopie des Zahlungsbelegs.
- Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Fahrzeugregister muss der Anmelder vor Einreichen des Antrags auf Rückerstattung der entrichteten zeitbezogenen Gebühr die Angaben im Fahrzeugregister zunächst bei einem beliebigen Gemeindeamt einer Gemeinde mit erweiterter Zuständigkeit berichtigen⁸.
- 15.12. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Rückerstattung einer entrichteten zeitbezogenen Gebühr wird gemäß V. Artikel 5.13 eine Bearbeitungsgebühr von 75 CZK erhoben, um die die erstattete zeitbezogene Gebühr gekürzt wird, mit Ausnahme der Bearbeitung eines Antrags auf Rückerstattung einer entrichteten zeitbezogenen Gebühr gemäß Abs. 15.11 dieses Artikels.
- Bei der Bearbeitung eines Sammelantrags auf Rückerstattung einer bezahlten zeitlich begrenzten Vignette wird jede zurückzuerstattende, zeitlich begrenzte Vignette um eine Bearbeitungsgebühr von 75 CZK gekürzt.
- 15.13. Die Rückerstattung der Zahlung für eine Vignette in Fällen, in denen es durch die Zahlung der Vignette zur Zahlung ohne rechtlichen Grund kam, kann innerhalb von 3 Jahren nach der Zahlung der Vignette beantragt werden.
- 15.14. Die bezahlte elektronische Vignette oder ihr verhältnismäßiger Teil kann insbesondere bei Diebstahl, Totalschaden, umweltfreundlicher Entsorgung, Abmeldung des Fahrzeugs oder

⁸ Weitere Informationen finden Sie unter <https://edalnice.gov.cz/de/antrieb-nicht-richtig-erfasst/>.

vorübergehender Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs, für das die elektronische Vignette gezahlt wurde, oder im Falle der Unmöglichkeit, bestimmte vignettenpflichtige Strecken der Straßen aufgrund ihrer Reparatur oder aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Maßnahmen der staatlichen Behörden zur Einschränkung der Bewegung von Personen zu benutzen oder der Nichtbenutzung der vignettenpflichtigen Straßen während der Gültigkeitsdauer der Vignette durch das Fahrzeug, nicht zurückerstattet werden. Der SFDI haftet nicht für materielle Schäden, die aus den oben genannten Gründen entstehen.

- 15.15. Wenn bis zu zwei Zeichen des amtlichen Kennzeichens oder der Zulassungsstaat des Fahrzeugs gemäß Artikel IX, Abschnitt 9.8 bei der betreffenden elektronischen Vignette geändert wurden, kann nicht die Rückerstattung einer bezahlten elektronischen Vignette aus dem Grund dieser Änderung verlangt werden.
- 15.16. Eine Rückerstattung der bezahlten elektronischen Vignette kann nicht beantragt werden, wenn das Fahrzeug, für das die elektronische Vignette bezahlt wurde, während der Gültigkeitsdauer der elektronischen Vignette den Fahrzeughalter gewechselt hat. In diesem Fall bleibt die bezahlte elektronische Vignette gemäß IX Artikel 9.13 gültig. Führt der Wechsel des Fahrzeughalters zu einer gleichzeitigen Änderung des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs, wird gemäß Artikel XII. – Aviso einer Kennzeichenänderung – verfahren.
- 15.17. Der SFDI entscheidet in strittigen Fällen über den eingereichten Antrag auf Rückerstattung einer bezahlten zeitlich begrenzten Vignette.

XVI. Artikel – Verarbeitung personenbezogener Daten

- 16.1. Sämtliche Informationen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf edalnice.gov.cz verfügbar.

XVII. Artikel – Schlussbestimmungen

- 17.1. Die Bedingungen für die Zahlung der Vignette werden am 01. 01. 2025 gültig und wirksam. Der Wortlaut der Bedingungen für die Zahlung der Vignette ist unter edalnice.gov.cz zu finden.